

Ehrenratsordnung des ASV Fuhsetal e. V.

Anwendungsbereich

§ 1

Der Ehrenrat ist in Streitfällen die Berufungs / Vermittlungsinstanz zwischen Vorstand und Mitglied.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für den Vorstand sowie das Mitglied bindend.

Der Ehrenrat kann vom Vorstand wie vom Mitglied angerufen werden bei

- Einspruch des Mitglieds nach Vereinsausschluß durch den Vorstand
- Einspruch des Mitglieds nach einer durch den Vorstand verhängten Disziplinarmaßnahme
- Einspruch des Mitglieds nach einer Bestrafung durch den Vorstand wegen Verstoß gegen die Gewässerordnung

Der Ehrenrat kann bei Bedarf und nach Aufforderung durch den Vorstand diesen bei schwerwiegenden Entscheidungen beraten.

Zusammensetzung des Ehrenrates

§ 2

Der Ehrenrat besteht aus

- einem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- einem Ersatzbeisitzer

Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen

- genügende Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung ihres Amtes besitzen.
- langjährige Vereinsmitglieder sein

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen

- keine aktiven Vorstandsmitglieder sein
- nicht gegen die Gewässerordnung oder die Vereinssatzung verstoßen haben

§ 3

Sie wählen aus ihrer Mitte für die laufende Amtsperiode einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 4

Der Vorsitzende

- bereitet nach Anrufung des Ehrenrates die Sitzungen vor,
- leitet die Verhandlungen,
- verkündet die Entscheidungen,
- unterzeichnet die Protokolle,
- fertigt die Schriftsätze aus und führt die Akten des Schiedsgerichtes.
- Im Verhinderungsfall übernimmt der gewählte Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 5

Die Ehrenratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidungen unparteiisch zu treffen. Dabei sind sie unabhängig und nur dem Gesetz, der Vereinssatzung mit Nebenordnungen und ihrem Gewissen unterworfen.

Wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen darf kein Ehrenratsmitglied zivilrechtlich, strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Die Ehrenratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Ein Ehrenratsmitglied ist von der Ausübung seiner Tätigkeit ausgeschlossen, wenn er

- Beteiligter (Betroffener, Partei) des anhängigen Verfahrens ist,
- in einem familienrechtlichen Verhältnis zu den Beteiligten (Betroffenen, Parteien) steht oder gestanden hat,
- als Zeuge oder Sachverständiger benannt ist und als solcher vom Ehrenrat anerkannt wird,

- als Berater oder als Vertreter der Beteiligten (des Betroffenen, der Parteien) tätig gewesen ist oder tätig wird,
- in der selben Angelegenheit bereits an einer Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 7

Ein Ehrenratsmitglied kann von den Beteiligten (Betroffenen, Parteien) wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen,

§ 8

Die Ablehnung wegen Befangenheit muß unter Angabe der Ablehnungsgründe bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn sich die Beteiligten (Betroffener, Parteien) in die Verhandlung zur Sache eingelassen haben.

§ 9

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds aus Gründen der Befangenheit entscheidet der Ehrenrat ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung des Ehrenrates über Ausschließung oder Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes ist endgültig.

§ 10

Zu Beginn jeder Verhandlung bestimmt der Vorsitzende aus den Reihen der Ehrenratsmitglieder einen Protokollführer.

Verfahren vor dem Ehrenrat

§ 11

Die Anrufung des Ehrenrates muß spätestens 14 Tage nach Eingang des Disziplinarbescheides beim Betroffenen von diesem über den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.

Beigefügt werden müssen:

- der Antrag auf Überprüfung der gegen den Betroffenen verhängten Disziplinarmaßnahme mit dem Ziel der Aufhebung oder Minderung,

Dabei sind

- der Streitgegner anzugeben, die Beweismittel beizufügen,
- die Zeugen und Sachverständigen zu benennen,
- der Antrag auf Entscheidung des Streitfalles zu stellen,

- Alle Anträge sind über den Vorstand an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.

§ 12

Die von dem Betroffenen oder einer Partei erfolgte Anrufung des Ehrenrates ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter dem Vorstand bzw. der Gegenpartei umgehend mit der Aufforderung zur Rückäußerung zuzustellen.

§ 13

Nach Eingang der Rückäußerung setzt der Vorsitzende des Ehrenrates Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.

Dazu lädt er über die Geschäftsstelle des Vereins die Mitglieder des Ehrenrats, die Parteien, die Sachverständigen und Zeugen ein.

Eine Einladungsfrist von mindestens 1 Woche ist einzuhalten.

§ 14

Die Betroffenen bzw. Parteien müssen persönlich zur mündlichen Verhandlung vor dem Vereinsschiedsgericht erscheinen. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht möglich.

§ 15

Erscheint der Betroffene oder die Parteien nicht zur mündlichen Verhandlung, setzt der Vorsitzende des Ehrenrats einen zweiten Verhandlungstermin fest. Bei erneutem unentschuldigtem Fernbleiben wird in Abwesenheit des Betroffenen oder der Parteien verhandelt.

§ 16

Vereinsmitglieder sollten es als Ihre Pflicht ansehen, einer Zeugenladung Folge zu leisten. Begründete Verhinderungen sind dem Ehrenrat bis 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung anzuzeigen.

Schriftliche Zeugenaussagen sind ersatzweise möglich, dürfen aber nur bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten verwertet werden. Das gilt entsprechend für die Sachverständigen.

§ 17

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Die mündlichen Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich und nur den Beteiligten zugänglich.

§ 19

Der Ehrenrat sollte vor Erlass des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Ehrenratsmitgliedern und beteiligten Parteien zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

§ 20

Kommt ein Vergleich nicht zustande, trifft der Ehrenrat nach eingehender Klärung des Sachverhaltes am Schluß der mündlichen Verhandlung in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch.

Die Rechtsgültigkeit eines ergangenen Schiedsspruches wird nicht berührt, wenn sich nach Abschluß der Verhandlungen zur Sache herausstellt, daß ein Ausschließungsgrund bestanden hat.

Bei einem Schiedsspruch darf das durch den Vorstand festgesetzte Strafmaß nicht erhöht werden.

Ein Protokoll über die Spruchfindung (geheime Beratung und Abstimmung) wird nicht angefertigt.

§ 21

Der Schiedsspruch ist vom Verhandlungsleiter schriftlich niederzulegen und von allen beteiligten Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen.

Er ist am Ende der mündlichen Verhandlung dem Betroffenen bzw. den Parteien zu verlesen.

Der Schiedsspruch ist den Beteiligten über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zuzustellen.

§ 22

Der Schriftführer des Ehrenrates hält den wesentlichen Ablauf der Verhandlungen in einem Protokoll fest, das von ihm und dem Verhandlungsleiter abzuzeichnen ist.

Kosten des Ehrenratsverfahrens

§ 23

Die für die geschäftsmäßige Durchführung des Ehrenratsverfahrens erforderlichen Materialien werden vom Verein gestellt.

§ 24

Gebühren - entfällt

Schlußbestimmung

§ 25

Nach Abschluß des Ehrenratsverfahrens sind die Akten der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zu übergeben.

Diese Ehrenratsordnung tritt durch die Genehmigung der Jahreshauptversammlung mit Wirkung vom 20.02.2005 in Kraft.